

Dabei können entsprechend der aufgetretenen Erscheinungsformen von sogenannten Unterstützungshandlungen sowohl die Begehungsweise der Verbindungsaufnahme zu einer im § 97 (1) StGB genannten Stelle oder Person als auch die Unterstützung dieser "in sonstiger Weise" erfüllt werden. Erstere Begehungsweise ist beispielsweise erfüllt, wenn die Ehefrau eines Spions den Geheimdienstmitarbeiter in der gemeinsamen Wohnung empfängt, den Treff zwischen Spion und Geheimdienstmitarbeiter absichern hilft, an Treffs teilnimmt oder Informationen an den Geheimdienst weiterleitet, ohne daß Mittäterschaft vorliegt. Die Unterstützung "in sonstiger Weise" erfaßt jegliche Formen der Unterstützung und bleibt somit offen gegenüber neu auftretenden Erscheinungsformen. Aus dem vorangestellten Handlungskatalog trifft das vor allem auf sogenannte Absicherungshandlungen zu, die zumeist Ehepartner gegenüber dem Spion leisteten, um ihn vor Enttarnung und Bestrafung zu schützen. Sie wußten, daß Spionage gegen die DDR betrieben wird und haben somit selbst bewußt dazu beigetragen, diese Art der Feindschaft zu konspirieren und die fortgesetzte Spionage zu befördern. Diese damit mehr oder weniger deutlich in allen Fällen abzuleitende bzw. zutage tretende staatsfeindliche Zielstellung erfüllt die Anforderungen des § 100 StGB. Werden Handlungen realisiert, bei denen in keiner Weise der Bezug zur geheimdienstlichen Tätigkeit des Spions erkennbar ist, obwohl die betreffende Person von der agenturischen Zusammenarbeit des Spions mit einem Geheimdienst unterrichtet ist, liegt keine Straftat gemäß § 100 StGB vor. Diese Handlungen werden grundsätzlich vom § 225 StGB erfaßt.

Der Vorteil der Anwendung des § 100 StGB anstelle der Beihilfe zu § 98 StGB, wie sie bisher angewandt wurde, besteht in der breiten Palette der Differenzierungsmöglichkeiten strafrechtlicher Wertung der einzelnen Unterstützungshandlungen. Der Strafraum reicht von 1 bis 10 Jahren Freiheitsentzug.